H E R N E

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 20

Blatt 1

Ecke Bochumer Str. / Kronprinzenstr.

bestehend aus

1.) die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500 (Blatt 1)
2.) Abzeichnung des Fluchtlinienplanes Bochumer Str. u.s.w. vom 11. 7. 1960 mit der Darstellung der durch diesen Bebauungsplan Nr. 20 aufgehobenen Fluchtlinien
3.) 1 Blatt Begründung als Beifügung
4.) 1 Blatt ergänzende Planfestsetzungen (Text)
5.) 3 Blatt textlicher Teil

Gemarkung Herne

Flur 33



Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird die "Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7./6.9.1955" aufgehoben.
Baustufe ~~Bllo~~ aufgehoben.

Maßstab 1:500

Es wird die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der Örtlichkeit und mit der festgestellten städtebaulichen Planung bescheinigt.

Herne, den 19 63

Städt. Verm. Rat

Entworfen und aufgestellt

Herne, den 16. 5. 1963

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtbaurat — Stadt. Oberbaurat

Der Hauptausschuß hierzu ermächtigt gemäß § 28 (2) GO NW durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.2.1962 hat in seiner Sitzung am 1. 4. 1963 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 16. 5. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27. 5. 1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Herne, den 10. 6. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22. 7. 63 bis 22. 8. 63 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 11. 8. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23. 9. 1963 nach § 10 des Bundesbaugetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Herne, den 23. 9. 1963

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
23. 1. 1964
A.-Z.: 3-215-63
Der Verbandsdirektor
i.A.
Essen, den 28. 1. 1964
Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. 4. 1964 genehmigt worden.
Az. IB2 125.4 (Herne 20)

2. 4. 1964
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungs- und baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 4. 1964 AZ IB2-125.4 (Herne 20) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 6. Mai 1964

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Zeichenerklärung

Bemerkung:

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.

Bestand

Wohn- u. Geschäftsgebäude — gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude — öffentliche Gebäude

- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Satteldach bis 30° / über 30° Dachneigung
- M Mansarddach, W Walmdach
- F Flachdach, P+ Pultdach - Traufe
- Stadtgrenze, Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze, Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze, Top. Umrißlinie
- 51,3 Höhenpunkt, Tr. 63,2 Traufenhöhe ü. N.N.
- Straßenbahn, (P) Öffentl. Parkplatz
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze, Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Baugebietsgrenze, Begrenzungslinie
- Baulinie, Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
- Kleinsiedlungsgebiet, Reines Wohngebiet
- WA Allgem. Wohngebiet, Mischgebiet
- Dorfgebiet, Kerngebiet
- Gewerbegebiet, Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet, Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- Z II Zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
- GFZ Geschoßflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
- Einzelhäuser, Doppelhäuser
- Hausgruppen, geschl. Bauweise
- Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Satteldach, Walmdach
- Pultdach - Traufe, Flachdach
- Dachneigung

Flächen
- Überbaubare Flächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG)
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 1e BBauG)
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1f BBauG)
- Verkehrsflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Verkehrsflächen privat (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
- Grünflächen öffentlich (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen privat (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 (1) Nr. 13 BBauG)

Sonstige Festsetzungen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)
- Anpflanzen und Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)
- Anpflanzen und Erhalten von Baum- und Strauchgruppen (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)

Nachrichtliche Darstellungen

Planung (nicht verbindliche Darstellungen)
- z.B Grundstücksgrenze
- (P) öffentliche Parkplätze
- Verkehrsflächen u.s.w.